

e) Die Räte werden als Rechtsträger von Volkseigentum für die von ihnen und von 22 ihren nicht rechtsfähigen Einrichtungen genutzten und bewirtschafteten Grundstücken in das Grundbuch eingetragen.

4. Arten der Beschlüsse. Die Entscheidungen der örtlichen Räte ergehen als Beschlüsse. Das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 238) weist darauf hin, daß diese in ihrem Inhalt sehr vielseitig sind (s. auch Rz. 8 zu Art. 82). Die Mehrzahl von ihnen ist aufgabenstellender Natur, setzt Ziele und Aufgaben, die die sozialistische Gesellschaft insgesamt oder in dem einen oder anderen Zweig, Bereich oder Territorium innerhalb eines kürzeren oder längeren Zeitraumes erreichen bzw. lösen will. Sie richtet sich entweder an eine Vielzahl von Adressaten oder an einige wenige, manchmal auch an einen einzelnen. Sie enthält Gebote, deren Verletzung in der Regel staatliche Sanktionen nach sich zieht (a.a.O., S. 228/ 229). Beispiele sind Beschlüsse zur Vorbereitung und Durchführung von Plänen. Beschlüsse örtlicher Räte können aber auch normative, das heißt allgemeinverbindliche Regelungen enthalten, z. B. Gebührenordnungen, Badeordnungen, Ordnungen für die Nutzung von Erholungsgebieten, Friedhofsordnungen u.ä. (a.a.O., S. 238). Beschlüsse örtlicher Räte können auch Einzelentscheidungen (Verwaltungsakte) sein, z. B. die Beförderung des Leiters eines unterstellten Betriebes oder einer unterstellten Einrichtung.

5. Beschluffassung.

a) Art. 83 Abs. 2 Satz 3, wonach der (örtliche) Rat ein kollektiv arbeitendes Organ 24 ist, wird durch das GöV (§ 8 Abs. 3) aufgenommen und ergänzt. Danach ist für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung der Beschlüsse und deren Durchführung jedes Mitglied des Rates gegenüber der Volksvertretung und dem Rat persönlich verantwortlich.

Die Entscheidungen des Rates werden also von allen Mitgliedern getragen, auch wenn ein einzelner, was sicher eine Seltenheit ist, einem Beschluß nicht zugestimmt haben sollten. Die Parallele zu Art. 80 Abs. 1 Sätze 1 und 2 hinsichtlich der Arbeitsweise des Ministerrates und der Verantwortlichkeit seiner Mitglieder (s. Rz. 3 und 4 zu Art. 80) liegt auf der Hand. Die kollektive Arbeit des Rates schließt auch hier eine hervorgehobene Stellung des Vorsitzenden nicht aus (s. Rz. 40-45 zu Art. 83).

b) Der neuen Deutung des Strukturprinzips des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 13 zu Art. 2) wurde auch im Verhältnis der Räte untereinander insofern Rechnung getragen, als nach dem GöV (§11 Abs. 2) der Rat die nachgeordneten Räte in die Vorbereitung von Entscheidungen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung im Verantwortungsbereich der nachgeordneten Räte haben, einbeziehen soll. Der Ministerrat hat die Räte der Bezirke in die Ausarbeitung solcher Beschlüsse einzubeziehen, die die materiellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer Territorien berühren (§ 9 Abs. 1 Satz 2, s. Rz. 26 zu Art. 78). Im Gegensatz zur Einbeziehung nachgeordneter örtlicher Volksvertretungen in die Beschluffassung übergeordneter Volksvertretungen (s. Rz. 23 zu Art. 82) soll die Einbeziehung nachgeordneter Räte in zunehmendem Maße die Praxis der örtlichen Räte bestimmen (Wilhelm Hafemann/Dieter Hösel, Zur Verantwortung der örtlichen Räte .. ., S. 810). Trotzdem brachten die angestellten Untersuchungen nur bescheidene Ergebnisse. Nach ihnen (a.a.O.) sollen im Zeitraum von 18 Monaten die Räte von Städten durchschnittlich siebenmal, die Räte von Stadtkreisen sechsmal und die Räte von Landkreisen viermal in die Vorbereitung von Entscheidungen übergeordneter